

Erhebung ohne Veröffentlichung (Stand: 3. April 2020)

1 Hintergrund

Gem. § 114b Abs. 1 SGB XI sind „die zugelassenen vollstationären Pflegeeinrichtungen [...] verpflichtet, ab dem 1. Oktober 2019 bis zum 31. Dezember 2020 einmal [...] indikatorenbezogene Daten zur vergleichenden Messung und Darstellung von Ergebnisqualität im vollstationären Bereich zu erheben und an die Datenauswertungsstelle nach § 113 Absatz 1b zu übermitteln.“

Es **muss** von jeder Pflegeeinrichtung mindestens eine „Erhebung ohne Veröffentlichung“ bis zum 31. Dezember 2020 durchgeführt werden. Auf freiwilliger Basis **können** mehrere „Erhebungen ohne Veröffentlichung“ durchgeführt werden.

Diese Datenerhebungen folgen allen Regeln und Voraussetzungen einer Datenerhebung, wie sie ab dem 1. Januar 2021 durchzuführen ist. Die Ergebnisse werden sowohl den Pflegeeinrichtungen zurückgespiegelt als auch an die Landesverbände der Pflegekassen und den MDK/den Prüfdienst der PKV weitergeleitet. Die Ergebnisse werden jedoch **nicht** zur Veröffentlichung weitergegeben.

Pflegeeinrichtungen können ab dem 1. Oktober 2019 diese sog. „Erhebungen ohne Veröffentlichung“ durchführen. Sie sind dabei **nicht** an die im Rahmen der Registrierung ausgewählten Stichtage gebunden, d.h., die „Erhebungen ohne Veröffentlichung“ können jederzeit selbständig durch die Pflegeeinrichtungen initiiert und durchgeführt werden (s. dazu Kapitel 3).



Hinweis zur „Erhebung ohne Veröffentlichung“

Die Durchführung der „Erhebungen ohne Veröffentlichung“ ist nicht an die im Rahmen der Registrierung festgelegten Stichtage gebunden, damit die Pflegeeinrichtungen bei der Durchführung ein Maximum an zeitlicher Flexibilität erhalten.

Die Initiierung der „Erhebung ohne Veröffentlichung“ wird in diesem Dokument beschrieben. Die Erfassung der Daten folgt der Beschreibung im Dokument „Bewohnerdaten erfassen und freigeben“.



Hinweis zur Datenerfassung für eine „Erhebung ohne Veröffentlichung“

Ab Initiierung einer „Erhebung ohne Veröffentlichung“ steht einer Pflegeeinrichtung nur noch der 14-tägige Ergebniserfassungszeitraum zur Verfügung. Eine Pflegeeinrichtung muss jedoch nicht eine „Erhebung ohne Veröffentlichung“ starten, um vorab Daten erfassen zu können.

Aus diesem Grund können Bewohnerstammdaten und die Bewohner-Datensätze bereits beginnend ab dem 1. Oktober 2019 erfasst werden.

2 Datenerfassung für eine „Erhebung ohne Veröffentlichung“

Die Erfassung der Daten folgt grundsätzlich der Beschreibung im Dokument „Bewohnerdaten erfassen und freigeben“. Insbesondere sind auch für die „Erhebungen ohne Veröffentlichung“ zunächst durch eine Person mit der Rolle Administrator oder Pflegerische Leitung die Bewohnerstammdaten anzulegen, die später in der Auflistung „Bewohnerbezogene Datensätze“ des Erhebungszeitraums aufgelistet werden.

Im Menüpunkt „Datenerfassung“ ist für die „Erhebung ohne Veröffentlichung“ ein Erhebungszeitraum mit der laufenden Nummer EOv-1 angelegt:

Laufende Nummer	Stichtag	Status	Aktion	Kommentar
EOV-1	(offen)	Aktiv	Daten bearbeiten	(nicht möglich)

Abbildung 1: Erhebungszeitraum EOv-1

Über den Button „Daten bearbeiten“ gelangt der Benutzer zur Übersicht der Bewohner, die zuvor durch eine Person mit der Rolle Administrator oder Pflegerische Leitung angelegt wurden:

Bewohnerbezogene Nummer	Wohnbereich	Geburtsmonat / Jahr	Status	Statistische Auffälligkeit	Aktion
000020	2	12 / 1938	In Bearbeitung		ERFASSEN
000019	1	10 / 1942	In Bearbeitung		ERFASSEN

Die weitere Datenerfassung folgt der Beschreibung im Dokument „Bewohnerdaten erfassen und freigeben“. Insbesondere ist auch die Notwendigkeit der Freigabe der Datensätze zu beachten, damit die Datensätze zur Auswertung herangezogen werden können.

3 Beginn einer „Erhebung ohne Veröffentlichung“

Sobald eine Pflegeeinrichtung bereit ist, eine „Erhebung ohne Veröffentlichung“ zur Auswertung zu übermitteln, kann sie diesen Prozess über den Menüpunkt „Erhebung ohne Veröffentlichung“ initiieren, indem sie auf den entsprechenden Button klickt.

Im unteren Teil wird der Einrichtung angezeigt, welche Fristen für sie gelten, falls sie am aktuellen Tag die „Erhebung ohne Veröffentlichung“ startet.

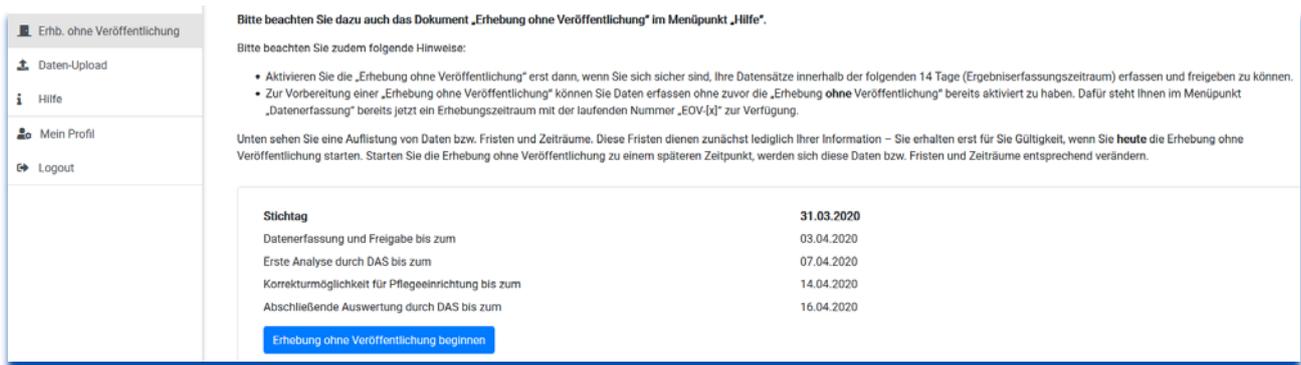


Abbildung 2: Menüpunkt "Erhebung ohne Veröffentlichung"

Klickt der Benutzer den Button, erhält er eine entsprechende Bestätigung und der Ergebniserfassungszeitraum sowie alle anderen Fristen beginnen zu laufen. Zusätzlich wird jetzt ein neuer Zeitraum EOV-2 angezeigt, der die Möglichkeit zur Durchführung einer zweiten Erhebung ohne Veröffentlichung bietet (s. dazu Kapitel 4).



Hinweis zur Nutzung EOV-1 und EOV-2

Für die erste Erhebung ohne Veröffentlichung ist EOV-1 zu nutzen, die Daten der ersten Erhebung ohne Veröffentlichung sind ausschließlich dort zu erfassen.

Die beim Start der EOV-1 entstehende EOV-2 ist für die Datenerfassung einer freiwilligen zweiten Erhebung ohne Veröffentlichung vorgesehen.

Daten, die **versehentlich** in der EOV-2 erfasst wurden, können nachträglich nur manuell durch die Einrichtung selbst in EOV-1 übertragen werden.

Die Pflegeeinrichtung erhält, genau wie im späteren Regelbetrieb, sämtliche Auswertungen und Berichte. Alle Zeiträume sind ebenfalls analog zum Regelbetrieb eingerichtet, d.h. auf den 14-tägigen Erfassungszeitraum folgen der Auswertungszeitraum 1 der DAS Pflege, der Korrekturzeitraum für die Pflegeeinrichtungen, der Auswertungszeitraum 2 der DAS Pflege sowie der Kommentierungszeitraum für die Pflegeeinrichtung.

Die Ergebnisse werden zusätzlich an die Landesverbände der Pflegekassen und an MDK/Prüfdienst der PKV übermittelt, aber nicht veröffentlicht.

4 Durchführung weiterer „Erhebungen ohne Veröffentlichung“

Pflegeeinrichtungen können auf freiwilliger Basis bis zum 31. Dezember 2020 auch mehr als eine „Erhebung ohne Veröffentlichung“ durchführen. Voraussetzung für die Initiierung einer weiteren „Erhebung ohne Veröffentlichung“ ist, dass die vorhergehende „Erhebung ohne Veröffentlichung“ abgeschlossen ist.



Hinweis zu weiteren „Erhebungen ohne Veröffentlichung“

Bevor weitere „Erhebungen ohne Veröffentlichung“ durchgeführt werden können, muss die jeweils vorhergehende Erhebung vollständig beendet sein, d.h., auch die Prozesse der Datenauswertung und der Ergebnisbereitstellung müssen abgeschlossen sein.

Die Erfassung von Daten für eine weitere „Erhebung ohne Veröffentlichung“ kann hingegen auch dann schon erfolgen, wenn die vorherige „Erhebung ohne Veröffentlichung“ noch nicht abgeschlossen ist. Zu diesem Zweck wird im Menüpunkt „Datenerfassung“ bei Beginn einer „Erhebung ohne Veröffentlichung“ direkt ein weiterer Erhebungszeitraum (EOV-2) angeboten. Es können somit theoretisch für zwei Erhebungszeiträume von „Erhebungen ohne Veröffentlichung“ Daten erfasst werden: Direkt nach dem Beginn der „Erhebung ohne Veröffentlichung“ befindet sich EOV-1 in

der Phase „Ergebniserfassungszeitraum“, gleichzeitig wurde eine zweite „Erhebung ohne Veröffentlichung“ (EOV-2) angelegt, die sich dann in der Phase „Erhebungszeitraum“ befindet. Die Übermittlung der Daten aus EOV-2 kann erst erfolgen, wenn die Auswertung für EOV-1 abgeschlossen wurde.

Ist die vorhergehende „Erhebung ohne Veröffentlichung“ noch nicht abgeschlossen, erhält die Pflegeeinrichtung im Menüpunkt einen entsprechenden Hinweis:



Abbildung 3: Hinweis auf aktive "Erhebung ohne Veröffentlichung"

Ist die vorhergehende „Erhebung ohne Veröffentlichung“ bereits abgeschlossen, kann ein neuer Erhebungszeitraum im Menüpunkt „Erhb. ohne Veröffentlichung“ initiiert werden. Der folgende Prozess entspricht dem oben beschriebenen.

Wird mehr als eine „Erhebung ohne Veröffentlichung“ durchgeführt, wird die jeweils letzte den MDK/Prüfdienst der PKV zur Verfügung gestellt.

Innerhalb der Auswertungen erfolgen, anders als ab dem 1. Januar 2021, keine Darstellungen der Ergebnisse im Zeitverlauf und keine Zusammenführung der Ergebnisse von Follow up-Indikatoren, also solchen Indikatoren, die eine Entwicklung zwischen zwei Stichtagen beobachten (z.B. Indikatoren: Erhaltene Mobilität).